



5. Juni 2003

Gemeinderat
9205 Waldkirch

VII 89 Waldkirch: Genehmigung zweier Gemeindeerlasse

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Leimat II, Teil Nordost
- Überbauungsplan Leimat, Teil Nordost

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

Der südwestliche Teil des Teilzonenplans Leimat II sowie des Überbauungsplans Leimat wurde bereits mit Datum vom 11. Oktober 2002 genehmigt.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nrn 26.01 und 26.06.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

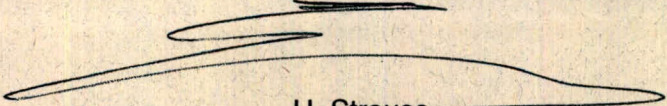
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 940.-- (Amt für Raumentwicklung Fr. 600.-- (Teilzonenplan Fr. 200.--, Überbauungsplan Fr. 400.--), Tiefbauamt Fr. 340.--).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes


U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Teilzonenplan Leimat II, Teil Nordost, und genehmigter Überbauungsplan Leimat, Teil Nordost
- Genehmigter Teilstrassenplan Leimat II, Teil Nordost
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Amt für Raumentwicklung
- Tiefbauamt
- Rechtsabteilung